

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 27

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wache, welche weiter rückwärts am Wege gemüthlich frühstückte, hatte keine Ahnung von dem, was bei dem Posten vorging und wurde deshalb theils niedergehauen, theils davon gejagt. Schnell drangen die Preussen nun in das Dorf und nahmen auch die dort einquartirten Franzosen gefangen.“

Wie wär's, wenn an den Manövern hin und wieder so etwas improvisirt würde wie anno 1887 bei *, wenn ein Kommandant rasch entschlossen und rechtzeitig von ähnlichen sich bietenden Gelegenheiten Gebrauch machen würde? Wenn uns die diesjährigen Herbstübungen eine kleine Ueberraschung in etwas grösseren Verhältnissen brächten, wäre dies um so mehr zu begrüssen, als wir uns doch einmal nolens volens mit Bereitstellung der Truppen während der Nacht oder im Schutze zufällig eingetretenen Nebels zu einem Angriff auf eine Stellung, die bei Tage nicht zu nehmen ist, vertraut machen müssen.

J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Bericht der ständeräthlichen Kommission betreffend auszurichtende Rücktrittsentschädigungen an arbeitsunfähig gewordene Beamte und Angestellte des Bundes.) (Forts.)

II. Organistorisches. Die Frage der Personenversicherung gegen eintretende nachtheilige Wechselfälle des Lebens hat in den letzten zehn Jahren unlegbar einen grossen Schritt vorwärts gethan. Was jetzt für unser Volk im Wurfe liegt, erscheint von höchster Bedeutung. Nach den Ansichten der vorberathenden eidgenössischen Behörden soll der Bund sich nicht mehr darauf beschränken, in Ausführung des Art. 34 der Bundesverfassung strenges Aufsichtsrecht über die verschiedenen in der Schweiz konzessionirten Versicherungsgesellschaften auszuüben, sondern er soll die Personenversicherung selbst an die Hand nehmen. Vorerst würde der Anfang mit der Unfall- und Krankenversicherung gemacht, denen, je nach den dabei gemachten Erfahrungen, weitere Versicherungsarten, z. B. die Invaliditäts- und Altersversicherung zu folgen hätten.

Der für das Gesetzgebungsrecht des Bundes hiefür erforderliche, von den vereinigten Kommissionen an die Räte beschlossene Zusatz zu Art. 34 der B. V. lautet:

1. Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen.
2. Er kann auch andere Arten der Personenversicherung auf dem Wege der Gesetzgebung einrichten.
3. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Für den Fall, als dieser Zusatz von den eidgenössischen und dem Schweizervolk angenommen wird, fände das Postulat der ständeräthlichen Budgetkommission vom 24. Juni 1887 im Rahmen der Ziffer 2 des Zusatzes Platz zur Ausführung. Allein nach den Versicherungen kompetenter Männer dürfte die Durchführung der Gesetzgebung für Unfall- und Krankenversicherung eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen. Und erst nach Lösung dieser grossen, umfassenden Aufgabe wird es sich zeigen, ob der Bund die erforderlichen Mittel besitzt, sich auf weitem Versicherungsgebieten (Alters- und Invalidenversicherung) finanziell zu bethätigen. Bei solch

lange andauernder Ungewissheit, auf diesem Wege Remedur für den bereits unhaltbaren Zustand zu schaffen, scheint der Vorschlag des Bundesrathes in seiner Botschaft vom 19. November 1889 ein den hientigen Verhältnissen entsprechender zu sein. Er berücksichtigt das vorhandene Bedürfniss und bindet dem Bunde für die Zukunft die Hände nicht.

Wie aus dem geschichtlichen Theil unseres Berichtes klar und unzweideutig hervorgeht, wandten Bundesrath und eidgenössische Räte der Versicherung der eidgenössischen Beamten und Angestellten bei allen darüber stattgehabten Verhandlungen ihre volle Aufmerksamkeit und Sympathien zu. Man war über den guten Zweck der Sache einig; über die Mittel und Wege, die zum Ziele führen sollten, gingen die Ansichten sehr auseinander. In einer Richtung haben sich die letzteren so ziemlich abgeklärt. Während früher die Lebensversicherung der Beamten mit Bundesbeiträgen im Vordergrund stand, hält man heute dafür, dass dieselbe der Initiative derjenigen zu überlassen sei, welche ein Familie gründen und für dieselbe zunächst verantwortlich sind. Eine andere Bewandniss hat es mit denen, die im Dienste des Bundes alt und gebrechlich werden, denen ihre ökonomische Situation nicht erlaubt, zurückzutreten, die zum grössten Schaden der Administration an ihrer bisherigen Stelle verbleiben müssen, obwohl sie ihren Anforderungen nicht mehr zu genügen im Stande sind. Hier sollte Remedur geschaffen werden; hier steht dem Bunde die Aufgabe zu, mit seiner starken Hand helfend und mildernd einzugreifen, indem er die Administration von den vielen Invaliden entlastet, diesen selbst aber ein wohlverdientes, erträgliches Altersloos bereitet. Dieses Ziel kann auf zwei Wegen erreicht werden: entweder der Bund errichtet für seine Beamten und Angestellten eine Altersversorgungs- oder Invalidenkasse, die auf versicherungstechnischen Grundlagen aufgebaut, durch Beiträge der Beteiligten und des Bundes alimentirt wird, oder er übernimmt die Ausrichtung von Rücktrittsentschädigungen — gleichviel in welcher Form diese zu geschehen haben — ganz auf seine Schultern, und bestimmt auch jeweilen den Rücktritt des Betreffenden aus seiner Stelle. Der Bundesrath sprach sich schon anno 1881, sowie in seiner jüngsten Botschaft vom 19. November 1889 für den letztern Modus aus.

Treten wir nunmehr den verschiedenen Systemen etwas näher.

A. Altersversorgungskasse. Die Begriffe über die Bedürfnisse und Leistungen einer solchen Kasse sind bei den Laien im Versicherungsfache in der Regel allzu optimistisch gehalten. Und nicht zum Mindesten tragen zu dieser Anschauung Einrichtung und Funktionen unserer sogenannten Eisenbahnhilfskassen bei, welche von Zeit zu Zeit dem Bunde als Vorbild für die Beamtenversicherung empfohlen wurden.

Unsere Eisenbahnhilfskassen sind nichts Anderes als eine Nachahmung der ausländischen, zunächst der deutschen Eisenbahnpensionskassen. Wie es jedoch mit denselben stand, als sie von den schweizerischen Eisenbahngesellschaften zum Vorbild genommen wurden, belehrt uns eine zu jener Zeit verfasste Schrift eines deutschen Versicherungstechnikers: Mathematische Grundlage für Eisenbahnpensionskassen (1859, Dr. A. Wiegand). Er sagt: „Die Eisenbahnpensionskassen entbehren zur Zeit jeder mathematischen Grundlage. Die Gesellschaften haben Statuten entworfen, darin Pensionsprozente für die verschiedenen Dienstalter und zur Erlangung derselben den Beamten gewisse Gehaltsprozente als Beiträge auferlegt, dann aus eigenen Mitteln wieder eine gewisse Summe als Zuschuss angesetzt, ohne auch nur den geringsten technischen Anhalt zu haben, ob auch das Eine

dem Andern entspricht; kurz, es sind alle diese Festsetzungen und Geldbeiträge willkürlich gegriffen worden. Auf die Höhe des Eintrittsalters hatte man nun vollends gar keine Rücksicht genommen; man hat nicht daran gedacht, dass mit dem höhern Alter auch eine grössere Sterblichkeits- und Invaliditätsgefahr verbunden ist, vielmehr den 20jährigen Beamten mit dem 40jährigen gleichbesteuernd. Ferner hat man Reservekapitalien angesammelt, weiss aber nicht, ob diese wirklich auch die Schuld und Forderung des Instituts im technischen Sinne ausgleichen. Ueber alles dies hat keine dieser Kassen auch nur annähernd ein Urtheil, eine hat ihr Statut der andern nachgebildet und geglaubt, was für andere passe, würde auch für sie passen.“ Es ist dies in der That ein hartes Urtheil über die Grundlagen der fraglichen Kassen, das sich jedoch im Lauf der Jahre bei den meisten als wahr und zutreffend herausgestellt hat. Die Sache ging längere Zeit ganz schön, die Jahresrechnungen konnten wachsende Fonds aufweisen, welche man als ersparte Reserven betrachtete, ohne eine Ahnung davon zu haben, dass diesem Aktivum ein viel grösseres Passivum gegenüberstehe; dass die Zukunft zu Gunsten der Gegenwart ganz erheblich belastet wurde.

Wenn man vernahm, dass beim Versicherungsverein der eidgenössischen Beamten gegen eine Prämie von 2—2½ % der Besoldung nur eine ganz bescheidene Todesversicherung von ungefähr einer Jahresbesoldung zu erreichen war, die Beamten der Eisenbahnen für dieselbe Prämie sich gegen Krankheit, Altersschwäche und Tod versichern konnten, allerdings unter finanzieller Mitwirkung der Eisenbahngesellschaften, — so darf man sich nicht wundern, wenn mittelst verschiedener Postulate einer Altersversorgungskasse gerufen wurde. Ein näherer Untersuch unserer Eisenbahnhilfskassen hat jedoch die beklagenswerthe Thatsache zu Tage gefördert, dass die Invalidenversicherung allein 3½ bis 4 % der Gesamtbesoldungen in Anspruch genommen hätte und die Wittwen- und Waisenversicherung annähernd eben so viel. Die grossen Defizite, welche sich bei verschiedenen Eisenbahnhilfskassen bei Prüfung ihrer Bilanzen nach versicherungstechnischen Grundsätzen herausstellten, riefen nicht nur Statutenrevisionen mit Erhöhung der Prämien und Verminderung der Bezüge, sondern gaben auch Veranlassung zum Erlass eines Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung des Rechnungswesens der Hilfskassen der Eisenbahngesellschaften. Gerade dieses Gesetz bestimmt, dass die Defizite solcher Kassen, die sich bei der periodischen Prüfung der Bilanz nach versicherungstechnischen Grundsätzen herausstellen, inskünftig von der Bahngesellschaft zu tragen sind. So löblich und anerkennenswerth der Zweck solcher Kassen ist, will man die Neugründung und den Fortbestand derselben nicht mehr dem Glück oder Zufall überlassen, sondern verlangt ihre Grundlage nach den Gesetzen einer

richtigen Versicherungstechnik. Auch der Bund könnte und dürfte sich bei Schaffung einer Altersversorgungskasse absolut nicht anders als auf diesem Boden bewegen.

(Fortsetzung folgt.)

Ausland.

Frankreich. (Das Offizierskorps 1890) setzt sich zusammen: aus 2 Marschällen (Canrobert und MacMahon) und 7 Divisionsgeneralen, welche nach Erreichung der Altersgrenze von 65 Jahren in der 1. Abtheilung der Generalität belassen wurden; 99 aktiven Divisionsgeneralen, 199 aktiven Brigadegeneralen, 12 Divisions- und 18 Brigadegeneralen des Reservekadres und 113 Divisionsgeneralen und 228 Brigadegeneralen im Ruhestand, von welchen 55 Divisions- und 90 Brigadegeneräle zur Disposition des Kriegsministers stehen.

Die Infanterie zählt 194 Oberste, 188 Oberstlieutenants, 1050 Majore, 4095 Kapitän, 3612 Lientenants und 2618 Sous-Lientenants.

Die Kavallerie 84 Obersten, 88 Oberstlieutenants, 295 Eskadronschefs (Majore), 1048 Kapitän, 1111 Lientenants und 942 Sous-Lientenants.

Die Artillerie 82 Oberste, 102 Oberstlieutenants, 380 Chefs d'Escadron (Majore), 1503 Kapitän, 1011 Lientenants und 415 Sous-Lientenants.

Das Genie 390 Oberste, 420 Oberstlieutenants, 155 Majore, 589 Kapitän, 171 Lientenants und 74 Sous-Lientenants.

Der Train 3 Oberstlieutenants, 20 Chefs d'Escadron, 163 Kapitän, 117 Lientenants und 61 Sous-Lientenants.

Von diesen Offizieren haben 1125 an der Kriegsschule das Fähigkeitszeugniss für den Generalstabsdienst erhalten.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

77. von Brunn, Major und Bataillons-Kommandeur, Taschenbuch für den Schiesslehrer (Offizier, Unteroffizier, Einj. Freiw.-Gefreiten, etc.) bei den Zielübungen, im Entfernungsschätzen und in der Verwendung der Waffe. Dritte auf Grund der Schiessvorschrift und des Exerzier-Reglements von 1889 umgeänderte Auflage (Infanterie-Ausgabe). Mit 10 Abbildungen im Text. Kl. 8° cart. 126 S. Berlin 1890, Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. Preis Fr. 1. 60.
78. Handtafel für den Schiesslehrer. In Taschenformat auf steifem Papier. Gegen Einfluss der Nässe durch Lacküberzug geschützt. Berlin 1890, Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. Preis 55 Cts.
79. Vergleichende Darstellung der Stärken-Verhältnisse der europäischen Heere im Frieden. Nach authentischen Quellen bearbeitet. 8° geh. Berlin 1890, Verlag von Otto Liebmann. Preis Fr. 1. 35.

Feinen weissen Carton zu Reliefs

empfiehlt

C. Lohbauer älter, Zürich, vis-à-vis der Fleischhalle.

J. DIEBOLD & FILS, Tailleurs:

Zürich
104 Bahnhofstrasse 104

TELEPHON Nr. 8.

Strasbourg
48 Grandes Arcades 48

**Offiziers-Uniformen
und Ausrüstungen.**

Spezieller Militär-Zuschneider.

Preiscurant und Muster (eventuell Reisender)
zur Disposition.

Vorzügliche Reithosen.

Reichhaltigste Auswahl in
Hautes Nouveautés.

Feinste englische Stoffe.

Elegante Ausführung
nach Mass.

Livrées. (O F 2936)